

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.076/0003-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
HERR MAG. DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
202543
IHR ZEICHEN • BMASK-21119/0001-II/A/1/2015

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Per E-Mail:
stellungnahmen@sozialministerium.
at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (Meldepflicht-Änderungsgesetz); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 34 (§ 689):

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 3 soll der Hauptverband die Auswirkungen der Aufhebung der Bestimmungen über die tägliche Geringfügigkeitsgrenze evaluieren. Diese Aufgabe liegt nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der im Hauptverband zusammengefassten Sozialversicherungsträger und ist daher vom Hauptverband im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen. Sie wäre daher als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und eine Weisungsbindung vorzusehen (Art. 120b Abs. 2 B-VG).

III. Bemerkungen aus Sicht des Datenschutzes

Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

1. Mehrfach werden im Entwurf (Art. 1 Z 3 (§ 33 Abs. 1b), Z 5 (§ 34 Abs. 2), Z 26 (§ 114 Abs. 1 Z 1) sowie in Art. 4 Z 2 (§ 12 Abs. 3)) die Begriffe „elektronische Datenfernübertragung“ bzw. „elektronische Übermittlung“ verwendet.

In den Erläuterungen sollte klarer dargestellt werden, was unter einer „elektronischen Datenfernübertragung“ zu verstehen ist. Weiters sollte konkretisiert werden, wie die „elektronische Übermittlung“ (zB per E-Mail oder im Wege eines Webformulars) vorzunehmen ist. Allgemein wird angemerkt, dass bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 festgelegt werden müssen.

2. Weiters wird in mehreren Bestimmungen (Art. 1 Z 5 (§ 34 Abs. 1), Z 26 (§ 114 Abs. 1 Z 6) und Art. 4 Z 2 (§ 12 Abs. 1)) auf die Meldung von „bedeutsamen Änderungen“ Bezug genommen. Soweit davon personenbezogene Daten umfasst sind, sollte in den Erläuterungen präzisiert werden, welche Änderungen „bedeutsam“ iSd Bestimmungen sind.

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)**Zu Z 34 (§ 689):**

Es erscheint unklar, welche personenbezogenen Daten von der in § 689 Abs. 5 genannten „vorliegenden Datenlage“ umfasst sind und ob diese Bestimmung allenfalls eine verhältnismäßige Beschränkung der Verwendung dieser Daten regelt. In dieser Hinsicht sollte § 689 Abs. 5 ausführlicher erläutert werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes)**Zu Z 9 (§ 27 Abs. 5):**

In den Erläuterungen zu § 27 Abs. 5 sollte klargestellt werden, ob auch personenbezogene Daten von der Übermittlung umfasst sind. Zudem sollte dargelegt werden, in welcher Funktion (als Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 DSG 2000 oder als Dienstleister gemäß § 4 Z 5 DSG 2000) der Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger bei der Übermittlung tätig wird.

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen***Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):*****Zu Z 8 (§ 41 Abs. 4 Z 3):**

Die Novellierungsanordnung sollte entsprechend formatiert werden.

Zu Z 26 (§§ 114 und 115):

Im vorgeschlagenen § 114 Abs. 4 sollte es statt „eines jedes Jahres“ „eines jeden Jahres“ lauten.

Im vorgeschlagenen § 114 Abs. 8 sollte es statt „wegen zu hoch gemeldetem Entgelt“ „wegen zu hoch gemeldeten Entgelts“ lauten.

Im vorgeschlagenen § 115 Abs. 2 sollte es statt „vorgeschriebenenen“ „vorgeschriebenen“ lauten.

Zu Z 34 (§ 689):

Im vorgeschlagenen Abs. 1 ist ein Inkrafttreten des § 51d Abs. 1 vorgesehen; diese Bestimmung wird jedoch nicht novelliert.

Zu Art. 5 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes):Zu Z 4 (§ 16 Abs. 1):

Der vorletzte Satz sollte auf seine sprachliche Richtigkeit hin überprüft werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):Zu Z 3 (§ 21 Abs. 1 und 2):

Da nur die Abs. 1 und 2 geändert werden, soll im vorgeschlagenen Gesetzestext die Paragraphenbezeichnung „§ 21.“ nicht wiederholt werden.

V. Zu den MaterialienZur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.¹

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

8. April 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

¹ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Signaturwert	2/SN=104/ME:XXY:GP-Stellungnahme zur Entwurf (elektronische Version) b2TEPjVFcZ9jhVid4WmYbXPudi2RqtPhzrPwUifQv3sUQ3gLPpCf735xLD9AP2N5yeX cbTsmTThJB2jLLnoDXLTgCC/u13fquAXeHPUSCIIhxVI04K4y55UcZ5B7/8jhlNk4x 7KiS71ECfooFOiGeuA1P5OKblaO1AIX4MNnWILahP3iylfH0UTC4bPya/ECqsValDu gDRf6ew==		5 von 5
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-04-09T08:31:54+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1026761	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		